



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 23/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.08.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Safak Özcelik, Theodorstr. 7, 40472 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000810592/62 am 10.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L e i n w e b e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für das Jahr 2013 für Herrn Mateusz Wiktor Kowalski, zuletzt wohnhaft Reichstraße 50, 45479 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen im Amt 24 Fachbereich Finanzen Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 93, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Dirk Wörns, zuletzt wohnhaft gewesen in Teinerstraße 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 15.07.2015 (Aktenzeichen: 50-742/86427/31) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r . N e u b a u e r

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Erol Haferkamp, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2015, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i n

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Till Lahrmann, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2015, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i n

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des André Paschke, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2015, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i n

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Anlässlich des Todes von Herrn Bezirksvertreter Otto Bröker ist das Mandat in der Bezirksvertretung 3 neu zu besetzen. Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der CDU für die Vertretung des Stadtbezirks 3 zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Thorsten Barden, Duisburger Str. 391, 45478 Mülheim an der Ruhr (Listenplatz 8), als Nachfolger für Herrn Bröker zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Barden hat seine Wahl durch Erklärung am 20.07.2015 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 29.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin
I. A.

A l t e n b a c h

Klimaschutzbeirat Mülheim an der Ruhr
Geschäftsordnung
(Vom Rat der Stadt am 25.06.2015 beschlossene Fassung)

Präambel

Aktivitäten und Maßnahmen zum Klimaschutz betreffen eine Vielzahl von gesellschaftlichen Akteuren und zunehmend wächst die Erkenntnis, dass Klimaschutz wie auch die Anpassung an den Klimawandel zentrale Herausforderungen für die Zivilgesellschaft sind. In der Kommune ist Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe. Der Beitrag, den die Stadtgesellschaft hierzu leisten kann und muss - aus Gründen der Daseinsvorsorge und im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung - ist, die Situation im Stadtgebiet zu bewerten, konkrete Ziele abzuleiten und geeignete Rahmenbedingungen für sinnvolle Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu schaffen. Das Instrument der Stadtplanung zu nutzen, ist dabei ebenso wichtig wie die Akteure untereinander zu vernetzen und die einzelnen Aktivitäten zu synchronisieren. Die Aktivitäten der „Klimazone Mülheim an der Ruhr“ bietet eine Plattform für einen offenen, auf Beteiligung und Transparenz ausgerichteten Dialog zur klimagerechten Stadt. Damit dieser Dialog gelingt, muss ein Konsens über die wichtigsten Handlungsansätze erzielt werden.

aus: „Handlungsansätze und Leitgedanken zu Klimaschutz und Klimaanpassung“
Ausschuss für Umwelt und Energie

1. Aufgaben des Klimaschutzbeirates

1.1 Der Klimaschutzbeirat wird zur Beratung, Begleitung und Koordination der Klimaschutzaktivitäten der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. eingerichtet, der auch die Einbindung der Ratsgremien in die lokalen und überregionalen Aktivitäten und Projekten zu Klimaschutz und Klimaanpassung sicherstellt.

1.2 Die Aufgabe des Klimaschutzbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für Verwaltung und Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie seiner Gremien zu allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von Bedeutung sind. Darunter fallen im Besonderen Maßnahmen aus den Bereichen Stadtentwicklung und Stadtplanung, Umweltschutz, Verkehr und Mobilität sowie Wirtschaft.

1.3 Der Klimaschutzbeirat begleitet die Mitgliedschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. sowie deren Tätigkeit.

1.4 Der Klimaschutzbeirat wird ständig über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle Klimaschutz in der Verwaltung und der Mülheimer Initiative für Klimaschutz informiert (ständiger Tagesordnungspunkt)

1.5 Analog zu den Festlegungen der Hauptsatzung für den Ausschuss für Umwelt und Energie (Anlage II, Rechtsstand 14.07.2014, Punkt 3.8.1 und 3.8.2) berät der Klimaschutzbeirat „Angelegenheiten des Klimaschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Fragen der Energieversorgung, des Energieverbrauches und der Energieeinsparung, des Einsatzes von alternativen Energien und der Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen“.

1.6 Die Entscheidung über die zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Entscheidungen treffen die Mitglieder selbst. Die stimmberechtigten Mitglieder des Klimaschutzbeirates bestimmen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte.

1.7 Der Beirat erarbeitet Empfehlungen, die jedoch nicht bindend sind. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

2. Zusammensetzung des Klimaschutzbeirates

2.1 Der Klimaschutzbeirat setzt sich mindestens aus je einem Mitglied, das jeweils von den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen benannt wird zusammen. Die Benannten werden vom Ausschuss für Umwelt und Energie vorgeschlagen und vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/in

benannt und entsprechend gewählt. Darüber hinaus beruft der Ausschuss für Umwelt und Energie Fachleute und lokale Akteure, aus Wissenschaft, Forschung und gesellschaftlichen und umwelt- bzw. klimapolitischen Organisationen in den Beirat. Alle diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Beirat hat maximal 14 stimmberechtigte Mitglieder.

2.2 Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehört dem Klimaschutzbeirat als ständiges nicht stimmberechtigtes Mitglied der/die Umweltdezernent/in an, der einen/eine Vertreter/in benennen kann. Dazu ein Vertreter/in der Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr und ein Vertreter/in der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V., die ebenfalls nicht stimmberechtigt sind.

2.3 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/in des Klimaschutzbeirates und dessen/deren Stellvertreter/in.

2.4 Die Verwaltung lädt in Absprache mit dem/der Sprecher/in zu den Sitzungen des Klimaschutzbeirates ein, nach Bedarf werden weitere externe Fachleute und/oder Verwaltungsvertreter/innen hinzugezogen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.

2.5 Die Mitglieder sind für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode im Klimaschutzbeirat tätig. Falls Nachwahlen einzelner Mitglieder innerhalb der Amtszeit stattfinden müssen, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied berufen hat.

3. Geschäftsführung

3.1 Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Klimaschutzbeirates obliegt dem/der Sprecher/in. Er/sie wird dabei vom zuständigen Fachdezernat unterstützt. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Sprecher/in in Abstimmung mit dem/der Umweltdezernenten/in. Die Projekte sind in Absprache mit dem/der Sprecher/in des Klimaschutzbeirates oder dessen/deren Vertreter/in anzumelden. Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Koordinierungsstelle Klimaschutz, den Ratsgremien, dem Klimaschutzbeirat, der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. und den Bürgern der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Vorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.

3.2 Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates finden nach Bedarf statt – in der Regel alle drei Monate. In seiner konstituierenden Sitzung legt der Klimaschutzbeirat einen Jahresterminplan fest. In den Folgejahren geschieht dies jeweils in der letzten Sitzung des Abgelaufenen Kalenderjahres für das folgende Jahr.

3.3 Mindestens eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

3.4 Der/Die Umweltdezernent/in oder der/die Vertreter/in oder der/die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in trägt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor. Sofern Themen behandelt werden, die auf Anregung von Mitgliedern des Klimaschutzbeirates oder von Mitgliedern von Ratsgremien auf die Tagesordnung genommen wurden, haben diese bzw. ihre Vertreter ebenfalls die Gelegenheit, zur Sache zu vorzutragen.

3.5 Die Protokolle werden durch die Koordinierungsstelle Klimaschutz gefertigt und von dem/der Sprecher/in des Klimaschutzbeirates oder dessen/ deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

3.6 Der/Die Sprecher/in oder sein/e Vertreter/in oder der/die Umweltdezernent/in oder sein/e Vertreter/in legt Stellungnahmen des Klimaschutzbeirates den zuständigen Ausschüssen vor.

3.7 Die Beratungen des Klimaschutzbeirates sind dergestalt durchzuführen, dass Verzögerungen im Entscheidungsprozess der Ratsgremien oder im Verwaltungshandeln möglichst vermieden werden.

4. Vorsitz und Vertretung

Sitzungsvorsitz im Klimaschutzbeirat sowie die Vertretungsberechtigung für das Gremium hat der/die Sprecher/in des Klimaschutzbeirates oder dessen/deren Vertreter/in.

5. Anhörung

Der/Die Projektträger/in oder der/die Entwurfsverfasser/in von Konzepten hat, wenn das Thema auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, die Möglichkeit, die Planung dem Klimaschutzbeirat vorzustellen. Die Geschäftsführung unterrichtet den/die Projektträger/in oder den/die Entwurfsverfasser/in, wenn sein Vorhaben im Klimaschutzbeirat behandelt wird.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates sind öffentlich. Im Bedarfsfall findet eine nicht öffentliche Sitzung statt. Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates sind dann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitglieder von Ratsgremien, die den Sitzungen als Gast beiwohnen, haben Rederecht.

6.2 In Absprache mit der Verwaltung wird in der nicht öffentlichen Sitzung darüber entschieden, ob die Öffentlichkeit über das Ergebnis informiert werden soll, falls keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

7. Beschlussfähigkeit

7.1 Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers/in.

7.2 Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausdrückliche Mindermeinungen (votum separatum) können mit einfacher Mehrheit den Empfehlungen beigefügt werden.

8. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2015

Jahresabschluss der Betriebe der Stadt für das Wirtschaftsjahr 2014

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 20.07.2015 erteilt.

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 25.06.2015 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2014 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Schloß Broich 38, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mülheim an der Ruhr, den 03.08.2015

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
I. A.

M ü l l e r

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	4.851.041,24	4.769.166,58
2. Sonstige betriebliche Erträge	23.864.836,09	92.630.786,68
- davon aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil: EUR 29.854,29 (Vj.: TEUR 30)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	359.749,18	420.258,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.758.856,17	2.709.363,65
4. Personalaufwand	183.806,70	232.766,97
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	991.553,34	987.841,62
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	999.393,90	1.138.658,37
Ordentliches Betriebsergebnis	23.422.518,04	91.911.064,13
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 515.295,77 (Vj.: TEUR 522)	515.853,83	524.764,12
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj.: TEUR 0)	759,09	59.606,71
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 19.942.078,00 (Vj. TEUR 6.946)	19.942.078,00	6.945.540,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR 14.694,24 (Vj.: TEUR 20)	4.865.151,59	4.923.645,81
Finanzergebnis	-24.290.616,67	-11.284.814,98
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-868.098,63	80.626.249,15
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	23.650,64	42.669,82
13. Sonstige Steuern	78.010,97	77.720,36
14. Jahresgewinn/ Jahresverlust	-969.760,24	80.505.858,97
15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	294.414.205,45	213.908.346,48
16. Gewinn/Verlust	293.444.445,21	294.414.205,45

Festgestellt: Mülheim an der Ruhr, den 25. Juni 2015

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Darstellung der verschiedenen Verbindlichkeiten und ihre Fristigkeit

Verbindlichkeiten	Insgesamt		davon Restlaufzeit					
			unter 1 Jahr		1 bis 5 Jahre			über 5 Jahre
	2014 €	2013 €	2014 €	2013 €	2014 €	2013 €	2014 €	2013 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.366.255,95	110.578.918,27	5.429.516,61	5.391.764,97	22.285.003,14	21.474.042,99	82.651.736,20	83.713.110,31
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.720,56	170.903,00	174.720,56	170.903,00	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	61.045,22	203.698,24	61.045,22	203.698,24	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetriebe	9.880.052,96	9.854.508,70	9.880.052,96	9.854.508,70	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.200,00	15.014,59	3.200,00	15.014,59	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der soz. Sicherheit	671.878,42 41.924,24	987.710,45 55.156,92	671.878,42	987.710,45	-	-	-	-
€	121.157.153,11	121.810.753,25	16.220.413,77	16.623.599,95	22.285.003,14	21.474.042,99	82.651.736,20	83.713.110,31

Festgestellt:
Mülheim an der Ruhr, den 25. Juni 2015

Mülheim an der Ruhr, den 29. Mai 2015
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

(Exner)



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.05.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.07.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Safak Özcelik, Düsseldorf)	214
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Mateusz Kowalski)	214
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Dirk Wörns)	215
Verlust eines Dienstausseses (Erol Haferkamp)	215
Verlust eines Dienstausseses (Till Lahrmann)	215
Verlust eines Dienstausseses (André Paschke)	215
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	216
Klimaschutzbeirat Mülheim an der Ruhr – Geschäftsordnung (Vom Rat der Stadt am 25.06.2015 beschlossene Fassung)	217
Jahresabschluss der Betriebe der Stadt für das Wirtschaftsjahr 2014	220